



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Schmallenberg			
Bezirksausschuss Bad Fredeburg			
Bezirksausschuss Bödefeld			
Bezirksausschuss Oberes Lennetal			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Finanzabteilung	
Amt für Stadtentwicklung	
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	
Bauordnungsamt	

gesehen:	I	II	III

**TOP: 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg**  
**Zusammenfassende Änderung von "Wohnbaufläche" in die Freiraumdarstellung "Fläche für die Landwirtschaft" und / oder "Wald" für insgesamt 17 Teilflächen in den Ortsteilen Bad Fredeburg, Bödefeld, Brabecke, Bracht, Fleckenberg, Gleidorf, Holthausen, Nordenau, Schmallenberg, Sögtrop, Westfeld, Westernbödefeld und Winkhausen**  
- Prüfung und Auswertung der Offenlage respektive Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB  
- Information über das Ergebnis der Vorlage gem. § 34 Abs. 5 LPlG NW  
- Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Schmallenberg / Bezirksausschuss Bad Fredeburg / Bezirksausschuss Bödefeld / Bezirksausschuss Oberes Lennetal / Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage X/937 zu und bestätigt ferner ihre am 28.09.2023 gefassten Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren (Anlage 3 zur Vorlage X/937).

Für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zusammenfassende Änderung von "Wohnbaufläche" in die Freiraumdarstellung "Fläche für die Landwirtschaft" und / oder "Wald" für insgesamt 17 Teilflächen in den Ortsteilen Bad Fredeburg, Bödefeld, Brabecke, Bracht, Fleckenberg, Gleidorf, Holthausen, Nordenau, Schmallenberg, Sögtrop, Westfeld, Westernbödefeld und Winkhausen“ wird in der gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegten bzw. veröffentlichten Fassung der Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB gefasst; die zugehörige Begründung mit der gem. erfolgter Abwägung und Beschlussfassung einzuarbeitenden redaktionellen Änderung sowie die Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB werden beschlossen.

## 2. Sachverhalt und Begründung:

Über die Hintergründe, Inhalte und Zielsetzungen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wurden die betroffenen, o.a. politischen Gremien bereits im Rahmen der vorangegangenen, nachfolgend nochmals aufgeführten Verwaltungsvorlagen (VwVorlagen) umfassend informiert:

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| ( - VwVorlage X/412 v. 09.03.2022 | Beschluss Wohnbauflächenentwicklungskonzept 2022 – nur Technischer Ausschuss und Rat ) |
| - VwVorlage X/459 v. 09.05.2022   | (Aufstellungsbeschluss)  |
| - VwVorlage X/738 v. 03.08.2023   | (Offenlagebeschluss)   |

Zum grundsätzlichen Sachverhalt wird daher an dieser Stelle auf die Ausführungen in den vg. Vorlagen verwiesen.

Verkürzt zusammengefasst ist das Ziel der Änderung die landes- und regionalplanerisch im Sinne des Freiraumschutzes aufzugebene Reduzierung im FNP enthaltener überzähliger, vom rechnerischen gesamtstädtischen Bedarf her nicht mehr gedeckten Wohnbauflächenreserven.

Konkreter rechtlicher Inhalt ist die zusammenfassende Änderung der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Freiraumdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ und/oder „Wald“ für insgesamt 17 Teilflächen in den Ortsteilen Bad Fredeburg, Bödefeld, Brabecke, Bracht, Fleckenberg, Gleidorf, Holthausen, Nordenau, Schmallenberg, Sögtrop, Westfeld, Westernbödefeld und Winkhausen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte auf Grundlage der Planvorentwurfsfassung der Änderung im Zeitraum vom 01.06.2023 bis einschl. 30.06.2023 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Unterlagen im Rathaus der Stadt mit paralleler Veröffentlichung im Internet (u.a. auf der städtischen Homepage).

Die öffentliche Bekanntmachung dazu erging am 24.05.2023, ebenfalls parallel, in der Westfalenpost / Westfälischen Rundschau und auf der städtischen Homepage.

Die frühzeitige Unterrichtung der nach verwaltungsseitiger Einschätzung möglicherweise berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. den §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 22.05.2023. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschl. 30.06.2023 gegeben. Ferner wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert sowie auf die künftige Mitwirkung im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen, um die ordnungsgemäße Überwachung der etwaigen späteren Umweltauswirkungen der Planung gem. § 4c BauGB im Rahmen ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

Ebenso mit Datum 22.05.2023 wurde die 42. FNP-Änderung der Regionalplanungsbehörde (Dezernat 32) der Bezirksregierung Arnsberg (BRA) gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NW (LPIG NW) zur Prüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung vorgelegt.

Hierzu erging mit Datum 28.07.2023 die Verfügung Az. 32.05.10.01-010 der vg. Behörde, in der festgestellt wurde, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die 42. FNP-Änderung zu erheben seien.

Nach Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und Fassung des Offenlagebeschlusses durch die Stadtvertretung am 28.09.2023 lag die Entwurfsfassung der 42. FNP-Änderung mit Begründung und den bis dahin eingegangenen abwägungs- respektive umweltrelevanten Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 12.02.2024 bis einschl. 15.03.2024, im Rathaus der Stadt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und wurde parallel dazu u.a. auf der städtischen Homepage online veröffentlicht; auf die entsprechende, ebenfalls online am/ab 06.02.2024 veröffentlichte Bekanntmachung wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden – soweit nach verwaltungsseitiger Einschätzung Betroffenheit gegeben bzw. zu erwarten war – mit Schreiben vom 31.01.2024 von der Offenlage/Veröffentlichung benachrichtigt und gem. § 4a Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Ebenfalls mit Datum vom 31.01.2024 wurde die Entwurfsfassung der 42. FNP-Änderung verfüungsgemäß dem Dez. 32 der BRA gem. § 34 Abs. 5 LPIG NW vorgelegt.

Die **öffentlich ausgelegte/online veröffentlichte Entwurfsfassung der 42. FNP-Änderung**, bestehend aus der Planzeichnung mit den einzelnen Änderungsteilplänen und der Begründung mit den zugehörigen Anlagen, ist dieser **VwVorlage als Anlage 1 bzw. 2 beigefügt**.

Die oben angesprochenen, bis dahin vorliegenden **abwägungserheblichen respektive umweltrelevanten Stellungnahmen**, ebenfalls mit offengelegt bzw. veröffentlicht, sind dieser VwVorlage, gerichtlichen Entscheidungen gemäß, zum Zwecke der unmittelbaren Bestätigung vormaliger Abwägungsbeschlüsse nochmals explizit **als Anlage 3 beigefügt**; eine geänderte Abwägung aufgrund geänderter Erkenntnisse bleibt optional unbenommen.

Alle vg. Unterlagen können im Ratsinformationssystem auch digital eingesehen werden.

Über die im Zuge der Offenlage/Veröffentlichung eingegangenen, abwägungs- respektive umwelterheblichen Stellungnahmen ist nachfolgend zu befinden.

#### **Private Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung / Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:**

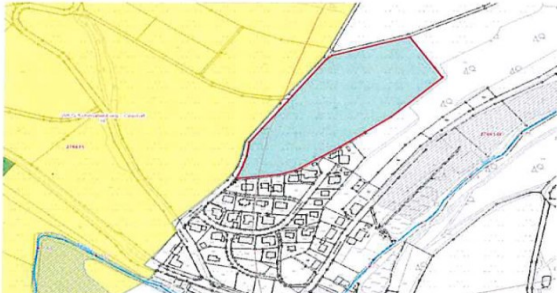
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.


#### **Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung/Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 4 Abs. 2 und 4a Abs. 2 BauGB respektive der Vorlage gem. § 34 Abs. 5 LPIG NW:**

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>1.)            Bezirksregierung Arnsberg            - Dezernat 32 -            Seibertzstraße 2            59821 Arnsberg            Verfügung gem. § 34 (5) LPIG NW v.            27.02.2024            Az.: 32.05.10.01-010</p> <hr/> <p>(zur Anfrage vom 31.01.2024; Az. 60.21 –            42.FNP-§34(1)LPIG (taggleicher Eingang            BR Arnsberg per E-Mail))</p> <p>Anlage:            Planungsrechtliche Hinweise der höheren            Verwaltungsbehörde (Dezernat 35 der BR            Arnsberg) für das weitere Genehmigungs-            verfahren gem. § 6 BauGB</p> <p>... mit der o. g. Planungsabsicht sollen die            planungsrechtlichen Voraussetzungen für            umfangreiche Rücknahmen von Wohnbau-            flächen im Flächennutzungsplan (FNP; Um-            fang ca. 24 ha) im Stadtgebiet Schmallen-            berg geschaffen werden. Die FNP-Änderung            umfasst 17 Änderungsbereiche, die sich auf            folgende Ortsteile erstrecken: Bad Frede-            burg (1), Brabecke (2), Bracht (3 &amp; 4), Fle-            ckenberg (5 &amp; 6), Holthausen (7), Nordenau            (8 &amp; 9), Schmallenberg (10 &amp; 11), Sögtrop            (12), Westfeld (13), Winkhausen (14), Böde-            feld (15), Gleidorf (16) und Westernbödefeld            (17). Für die Änderungsbereiche 8 und 9 ist            die zukünftige Darstellung als Wald beab-            sichtigt. Für den Änderungsbereich 13 die            Darstellung sowohl als Wald, als auch als            Fläche für die Landwirtschaft. Alle anderen            Änderungsbereiche sollen zukünftig als Flä-            che für die Landwirtschaft im FNP darge-            stellt werden.</p> <p>Hinsichtlich der für die Planungsabsicht ein-            schlägigen zeichnerischen und textlichen            Ziele der Raumordnung verweise ich auf            mein Schreiben vom 28.07.2023 im Rah-            men des Verfahrens gem. § 34 Abs 1 LPIG.</p> <p><b>Rechtliche Bewertung durch die Regio-            nalplanungsbehörde</b>            Es bestehen keine raumordnungsrechtli-            chen Bedenken gem. § 34 Abs. 5 LPIG.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.            (Zur Stellungnahme der BR Arnsberg im            Rahmen der Beteiligung gem. § 34 Abs. 1            LPIG siehe bei Bedarf Anlage 3 zur Ver-            waltungsvorlage X/937.)</p> <p>Die nebenstehende Feststellung der Regi-            onalplanungsbehörde, dass gegen die 42.            FNP-Änderung keine raumordnungsrechtli-            chen Bedenken gem. § 34 Abs. 5 LPIG            bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>Gleichwohl ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die Rücknahme der Fläche 3 in Frage zu stellen. Der Umfang der Flächenrücknahme wurde im Vergleich zur Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG deutlich reduziert. Den vorliegenden Unterlagen sind die Beweggründe jedoch nicht explizit zu entnehmen. Der sich nun ergebende Änderungsbereich entspricht beim Abgleich mit dem Luftbild eher einer Inanspruchnahme, als einer Umplanungsfläche.</p> <p>Mit Blick auf die nach Vollzug der 42. FNP-Änderung immer noch bestehenden Wohnbauflächenüberhänge in Höhe von ca. 36,5 ha, empfiehlt die Regionalplanungsbehörde an der Rücknahme der Fläche 3 in der ursprünglich angedachten Größenordnung festzuhalten.</p> <p>Sofern dieser Empfehlung nicht gefolgt wird, sollte zumindest das Siedlungsflächenmonitoring in Bezug auf die Reserve Nr. 27 und der Kategorie „Umplanung“ zwecks besserer Nachvollziehbarkeit angepasst werden.</p> <p><b>Hinweise für das weitere Verfahren</b> Eine Prüfung der Planung in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung erfolgte</p>	<p>In nebenstehender Angelegenheit (Rücknahmefläche Nr. 3, Ortsteil Bracht) hat es zwischenzeitlich erneute Rücksprache zwischen der Stadtverwaltung und der Regionalplanungsbehörde gegeben. Städtischerseits wurde darauf verwiesen, dass es in dieser Sache bereits im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens einen Austausch mit dem Ergebnis gegeben hatte, dass die Regionalplanungsbehörde die seinerzeit unerwarteterweise in Aussicht kommende eigentumsrechtliche bzw. bauliche Teilinanspruchnahme der Fläche 3 akzeptieren würde, und dies auch ohne Konsequenzen für den dadurch ggfs. reduzierten Rücknahmegesamtumfang der 42. FNP-Änderung (vergleiche bei Bedarf auch Anlage 3 zur Verwaltungsvorlage X/937).</p> <p>Auch die Akzeptanz der nebenstehend angesprochenen, weiterhin beabsichtigt beizubehaltenden Restrücknahmefläche (dargestellt als „Fläche für die Landwirtschaft“ – vergleiche bei Bedarf Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage X/937) wurde im aktuellen Austausch bestätigt, weil dargelegt wurde, dass die offenkundige „Inanspruchnahme“ seinerzeit durch landwirtschaftlichen Privilegierungstatbestand zu Stande kam.</p> <p>Rechnung getragen soll dagegen dem nebenstehenden Hinweis, dass der Grund für die Reduzierung der Rücknahmefläche nicht aus der Begründung zur 42. FNP-Änderung hervorgehen würde.</p> <p>Die Begründung zur 42. FNP-Änderung wird redaktionell entsprechend ergänzt.</p> <p>Auch dem nebenstehenden Hinweis zur entsprechenden Anpassung des Siedlungsflächenmonitorings wird städtischerseits im Nachgang zum anstehenden Feststellungsbeschluss Folge geleistet werden.</p> <p>Mit telefonischer Mitteilung vom 04.03.2024 wurde seitens der BR Arnsberg nochmals explizit bestätigt, dass gegen die 42. FNP-Änderung in der gem. § 34 Abs. 5 LPIG vorgelegten Fassung weder seitens des Dez. 32 (Regionalplanung) noch seitens des Dez. 35 (Städtebau) Bedenken bestünden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>nicht.</p> <p>Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert, so ist die Planungsabsicht der Regionalplanungsbehörde erneut gemäß § 34 Abs. 5 LPIG vorzulegen.</p> <p>Zudem möchte ich Sie informieren, dass am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz) in Kraft getreten ist. Der Bundesraumordnungsplan beinhaltet länderübergreifende Raumordnungsziele / -grundsätze für den Hochwasserschutz. Diese sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. ...</p> <p><b>Planungsrechtliche Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde (Dezernat 35 der BR Arnsberg) für das weitere Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB (35.2 – Az.: 35.02.27.01-007)</b></p> <p>... nach cursorischer Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen gegen die o.g. Änderung des FNP aus planungsrechtlicher Sicht unbeschadet meiner späteren Entscheidungen im Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB im Grundsatz keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Gemäß Bundesnaturschutzgesetz ist für alle Genehmigungsverfahren ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP) zu erarbeiten, in dem die Artenschutzbelange nach den Gesetzesvorgaben der §§ 42 und 43 BNatSchG berücksichtigt werden. Auch wenn es sich ausschließlich um Rücknahmen von Wohnbauflächen handelt, sollte zumindest die Stufe 1 der Artenschutzprüfung (Vorprüfung) formal abgearbeitet bzw. dokumentiert werden. ...</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die nebenstehende Feststellung des Städtebaudezernats, dass gegen die gem. § 34 Abs. 5 LPIG vorgelegten Unterlagen der 42. FNP-Änderung keine planungsrechtlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Dem nebenstehenden Hinweis zum Bundesnaturschutzgesetz wurde im Rahmen der 42. FNP-Änderung Rechnung getragen.</p>
<p>2.) Wald und Holz NRW Forstamt Oberes Sauerland Fachgebiet Hoheit Poststraße 7 57392 Schmallenberg Stellungnahme v. 19.02.2024</p>	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>Az.: ohne</p> <hr/> <p>... meine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gilt auch hier. Forstlich bestehen keine Bedenken. ...</p>	<p>Kenntnisnahme. (Zur Stellungnahme von „Wald und Holz NRW“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung siehe bei Bedarf Anlage 3 zur Verwaltungsvorlage X/937.)</p>
<p>3.) Hochsauerlandkreis - Der Landrat - Untere staatliche Verwaltungsbehörde Bauaufsicht, Brandschutz, Wohnen Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon Stellungnahme v. 13.03.2024 Az.: TOP 21/2024</p> <hr/> <p>... nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:</p> <p><b>FD 45 – Wasserwirtschaft –</b> Wasserschutzgebiete, Wasserversorgung Ansprechpartnerin: Frau Ranner Tel.: 0291/94-1638 E-Mail: Viktoria.Ranner@hochsauerlandkreis.de</p> <p>Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Belange der Wasserversorgung nicht betroffen. Die Teilbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg liegen nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Die Änderungsfläche 14 im Ortsteil Winkhausen grenzt an die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Schmallenberg-Gleidorf. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass während der Düngung und unmittelbar danach es zu keiner unsachgemäßen Abschwemmung der Nährstoffe ins Wasserschutzgebiet kommt.</p>  <p>Abbildung 1: Änderungsfläche 14 angrenzend am WSG Schmallenberg-Gleidorf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und i.T. berücksichtigt.</p> <p><u>Zum FD 45:</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis ist berücksichtigt. Hierzu bleibt es insofern beim Abwägungs- und Beschlussvorschlag aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren: „Der Hinweis ist berücksichtigt. Die Änderungsteilfläche 14 ist in der Örtlichkeit Teil einer größeren (siehe Grüneinfärbung im Übersichtsplan linke Spalte), schon in der Vergangenheit zusammenhängend bewirtschafteten Grünlandfläche, welche den nebenstehend gegebenen Hinweisen schon bisher unterlag. Davon abgesehen steht der Geländeverlauf mit seiner Südhängigkeit in Richtung des nördlichen Siedlungsrandes von Winkhausen der Abschwemmungsgefahr entgegen (zumindest für den Bereich der Änderungs-</p>

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
 <p>Abbildung 2: Teilbereich 14 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg</p> <p><b>FD 46 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz</b>  Ansprechpartnerin Verwaltung:  Frau Knipschild  Tel.: 0291/94-1663  E-Mail:  Monika.Knipschild@hochsauerlandkreis.de</p> <p><u>Stellungnahme PB 03:</u>  Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, Verwertungsmaßnahmen  Ansprechpartnerin: Frau Mund  Tel.: 0291/94-1608  E-Mail:  Veronika.Mund@hochsauerlandkreis.de</p> <p>Punkt 5.5 der Begründung zur Kenntnis genommen.  Bitte die Textstelle durch den neuen Text ersetzen:</p> <p>... Wertstoffaufbereitung GmbH). Abfälle zur Verwertung werden getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Bioabfälle werden eingesammelt...</p>	<p>fläche).“  (Zur Stellungnahme des Hochsauerlandkreises -FD 45- im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung siehe bei Bedarf Anlage 3 zur Verwaltungsvorlage X/937.)</p> <p><u>Zum FD 46:</u></p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird berücksichtigt, die Begründung wird an entsprechender Stelle redaktionell angepasst und auf den aktuellen Stand gebracht.</p>
<p>4.)  Landwirtschaftskammer NRW  Dünnefeldweg 13  59872 Meschede  Stellungnahme v. 15.03.2024  Az.: ohne</p> <hr/> <p>... aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen für einzelne Flächen weiterhin Bedenken gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, in ihren wesentlichen inhaltlichen Aussagen deckungsgleich mit der Stellungnahme vom</p>



Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>Zu den jeweils betroffenen Einzelflächen verweisen wir ergänzend auf die Anlage 1, die wir mit unserer Stellungnahme vom 23.06.2023 eingereicht haben.</p> <p>Diesbezüglich wird begrüßt, dass die Änderungsteilfläche der Teilfläche 5 im Ortsteil Fleckenberg, die eine landwirtschaftsfremde Nutzung aufweist, nicht mehr als Bauflächenrücknahme ausgewiesen wird.</p> <p><u>Siedlungsflächenmonitoring:</u> Unsere Bedenken gründen sich zum einen auf die Kategorisierung von Teilflächen und zum anderen auf die Bauflächenrücknahmen, die u.a. auf Basis des Siedlungsflächenmonitorings durchgeführt werden. Anlass der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ist laut vorliegenden Unterlagen u.a. die Forderung der Bezirksregierung Arnsberg als Regionalplanungsbehörde, eine Rücknahme von Flächenreserven vorzunehmen, da die Stadt Schmallenberg im aktuell gültigen Flächennutzungsplan über Wohnbauflächenüberhänge verfügt. Die Erfassung in der Erhebung der Regionalplanreserven erfolgt über die Einzelflächen ab einer Größe von 1,0 ha. Auf Flächennutzungsplanebene finden Einzelflächen ab einer Größe von 0,2 ha Berücksichtigung.</p> <p>Laut vorliegenden Planunterlagen wurden etwa 60 ha Flächen im Siedlungsflächenmonitoring als Reserveflächen für Wohnnutzungen festgestellt. Nach Berechnungen der Stadt Schmallenberg werden hiervon insgesamt etwa 24 ha an Siedlungsflächenreserven zurückgenommen.</p> <p>Das Siedlungsflächenmonitoring wurde für das Stadtgebiet Schmallenberg gem. § 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) gemeinsam von der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Regionalplanungsbehörde und der Stadt Schmallenberg durchgeführt. Ziel des Siedlungsflächenmonitorings ist die Zurverfügungstellung einer Datengrundlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. Nach Angaben der Stadt Schmallenberg wurden sämtliche in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung geänderten Flächen im Siedlungsflächenmonitoring auch als Reserveflächen deklariert. Es wurden jedoch einige Flächen als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen,</p>	<p>23.06.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegenüber der vormaligen Stellungnahme grundsätzlich neue Ansätze werden aktuell nicht vorgetragen, bzgl. der Einzelflächen der 42. FNP-Änderung wird vielmehr auf die seinerzeitige Anlage 1 der Stellungnahme vom 23.06.2023 verwiesen.</p> <p><u>Diese Anlage 1 wurde in der Verwaltungsvorlage X/738 vom 03.08.2023 komplett wiedergegeben und abgewogen.</u></p> <p><u>Angesichts gleichgebliebener Sachargumentation zu den Einzelflächen, und ebenso unveränderter Sachlage, verbleibt es damit bei dem betreffenden, vom Stadtrat Schmallenberg bereits am 28.09.2023 einstimmig gefassten Abwägungsbeschluss (bzw. den jeweiligen Einzelabwägungen), die der aktuellen Beschlussvorlage X/937 als Teil der Anlage 3 beigefügt ist und auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</u></p> <p>In Bezug auf die nebenstehenden, i.T. neu formulierten umfangreichen grundsätzlichen Darlegungen und Kritikansätze zum städtischen Vorgehen bzw. zur angewandten Methodik sind im Rahmen der abwägenden Wertung -ebenso i.T. sich wiederholend- die folgenden Entgegnungen zu geben:</p> <p>Gesetzlich fixiert ist das verfahrensführend auf die Regionalplanungsebene delegierte Siedlungsflächenmonitoring (SFM) im Landesplanungsgesetz NRW (§§ 4 u. 37). In diesem konkreten Fall organisiert und strukturiert die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg (BRA) die verfahrensmäßigen Inhalte und Abläufe, welche die Kommunen zu liefern respektive zu erfüllen haben.</p> <p>Die Kommunen agieren somit vollkommen weisungsgebunden.</p> <p>Spezifische Anleitungen / Handlungsanweisungen der BRA minimieren im Sinne der Gleichbehandlung die kommunalen „Auslegungsspielräume“.</p> <p>Als Erhebungsbasis für das kommunalspezifische SFM dient ausschließlich der jeweils gültige Flächennutzungsplan mit den darin enthaltenen, zuvor regionalplanerisch genehmigten Bauflächendarstellungen, wobei auf dieser Ebene keine Unterschei-</p>

<b>Anregungen und Hinweise:</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag:</b>
<p>die aus agrarstruktureller Sicht auch weiterhin dem Siedlungsbereich zuzuordnen sind und keine Bauflächenrücknahmen bzw. Siedlungsflächenrücknahmen, wie sie beispielsweise in Ziel 6.6-1 (<i>richtig: Ziel 6.1-1 Anmerkung der Verwaltung</i>) des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) gefordert sind, darstellen. Es erfolgt somit keine tatsächliche Rücküberführung dieser Flächen in Freiraum, da sie in vielen Fällen siedlungsbedingte Nutzungen aufweisen. Teilweise handelt es sich bei den vorgesehenen Rücknahmeflächen um der Wohnbebauung zuzuordnende Gärten. In diesem Zusammenhang ist es aus unserer Sicht auch als kritisch einzustufen, dass die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ als Auffangdarstellung für Bereiche genutzt wird, die nach Angaben der Stadt Schmalenberg keiner anderen Flächenkategorie im „Freiraum“ des Flächennutzungsplans zugeordnet werden können. Eine Einstufung als „Fläche für die Landwirtschaft“ ist mangels landwirtschaftlicher Nutzung einiger Flächen aus unserer Sicht ebenfalls nicht zielführend.</p> <p>Die vorgenannte Gleichwertigkeit von Flächen bezieht sich nicht auf mögliche rechtlich festgelegte Ausgleichserfordernisse beispielsweise im Rahmen von Ökopunkten.</p> <p><u>Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung:</u> Die Notwendigkeit, eine zielgerichtete Steuerung der Siedlungsflächenentwicklung vorzunehmen, ergibt sich aus der in Anspruch genommenen Ressource Fläche, die nicht vermehrbar ist und für die es entsprechend zu Nutzungskonkurrenzen kommt. Daher ist schon in § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der Grundsatz verankert, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist und eine Umnutzung landwirtschaftliche oder als Wald genutzter Flächen nur in begründeten Fällen möglich ist. Eine Entwicklung von Wohnbauflächen ist laut § 1 Abs. 5 BauGB unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung vorzunehmen. Die Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, auch unter Hinzuziehung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung wird zusätzlich in § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB festgeschrieben. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wird aus landwirtschaftlicher Sicht dem</p>	<p>dung in Brutto- und Netto-Baufläche erfolgt; diesbzgl. Kritik, wie nebenstehend, wäre an die verantwortlich zeichnende Regionalplanungsbehörde zu adressieren und ist hier deplaziert. Eine dahingehende Initiativverantwortlichkeit der Kommune wird nicht gesehen.</p> <p>Der städtische FNP trat in seiner derzeitigen Ursprungsfassung mit Bekanntmachung seiner Genehmigung im Jahr 2001 in Kraft.</p> <p>Am aufwändigen mehrjährigen Aufstellungsverfahren war u.a. auch die seinerzeitige Landwirtschaftskammer respektive das Amt für Agrarordnung beteiligt.</p> <p>Die nach nebenstehender Argumentation in massivem Ausmaß sich hätten aufdrängen müßenden dahinlautenden Eingaben wurden offenkundig mit Blick auf die spezifischen, allgemein akzeptierten Eigenheiten des Planungsinstruments „Flächennutzungsplan“ nicht getätigt.</p> <p>Ein FNP stellt die (bestehende und geplante) kommunale Bodennutzung bekanntlich (nur) in den Grundzügen dar und ist dementsprechend in seinen Aussagen auch nicht parzellenscharf.</p> <p>Die „Entlassung“ einer Fläche aus ihrer Reservestatusfassung im SFM ist -neben einer formalen Umwandlung in eine andere Nutzungskategorie- im Übrigen nur durch nachweisliche <u>bauliche</u> Inanspruchnahme möglich. Eine reine Gartennutzung oder eine Teilinanspruchnahme durch eine baurechtliche Nebenanlage reichen dafür i.d.R. nicht aus.</p> <p>Diese Anwendungsstringenz i.V.m. mit der seit jeher bestehenden plan- und maßstabsgegebenen „Darstellungsunschärfe“ eines FNP erklärt insbes. in Außenbereichsrandlagen von Siedlungen die mitunter nicht parzellenscharfe Nutzungsdifferenzierung im Falle von bspw. „gartenmäßigen Aneignungen“.</p> <p>Gerade in Außenbereichslage, i.d.R. mit unmittelbarem räumlichen Anschluss an (tatsächlich) landwirtschaftlich genutzte Bereiche, ist zudem eine (Wieder-)Einbeziehung möglicherweise i.T. gärtnerisch genutzter (Rand-)Flächen jederzeit möglich und liegt nicht selten im Dafürhalten der (u.U. vormaligen) landwirtschaftlich</p>

<b>Anregungen und Hinweise:</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag:</b>
<p>Schutz des Freiraums teilweise nicht ausreichend Bedeutung geschenkt. Der Freiraum - hier insbesondere die landwirtschaftliche Fläche- wird hierdurch nicht geschützt- im Gegenteil, es könnten in zukünftigen Planverfahren aufgrund der „Bauflächenrücknahmen“ auch Neuausweisungen von Siedlungsflächen im jetzigen Freiraum -auch auf landwirtschaftlicher Fläche- erfolgen. Der Schutz der begrenzten Ressource „Fläche“ findet nicht bei allen Teilflächen Berücksichtigung. Insgesamt kann dies dazu führen, dass eine Reduktion tatsächlich landwirtschaftlich genutzter Fläche erfolgt, die jedoch im Rahmen des Flächennutzungsplans durch Rücküberführung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen in die Kategorie „Fläche für die Landwirtschaft“ nicht entsprechend dargestellt wird. Hierauf möchten wir bereits in diesem Verfahren, das ausschließlich der Rücknahme von Siedlungsflächenreserven dient, hinweisen, sodass in zukünftigen Verfahren zur Neuausweisung von Wohnbauflächen der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Berücksichtigung des Ziels 6.1-1 LEP NRW Anwendung findet.</p> <p>Für viele Teilflächen erfolgt jedoch eine Rücküberführung in Fläche für die Landwirtschaft, die der tatsächlichen Nutzung entspricht und folglich aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht sehr begrüßt wird.</p> <p><u>Schutz des Freiraums:</u> Die große Bedeutung des Freiraumschutzes wird auch im Raumordnungsgesetz (ROG) in den Grundsätzen der Raumordnung gem. § 2 ROG hervorgehoben. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG wird der nachhaltige Schutz von Ressourcen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Außerdem ist den demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen. Folglich sind Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung in die regionalen Planungen einzubeziehen. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist insbesondere der Freiraum und damit u.a. auch landwirtschaftliche Flächen zu schützen, um ein „großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen“. Die Inanspruchnahme und Zer-</p>	<p>orientierten Flächeneigentümer. Hier wäre für die nebenstehend ausgreifend bekundeten Interessen und Bestrebungen der Kammer möglicherweise der zielführendere Ansatzpunkt für Verbesserungen i.S. der Landwirtschaft.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist abschließend nochmals hervorzuheben, dass es nach der Systematik des Planungsinstrumentes „FNP“ absolut gebräuchlich und allgemein rechtlich akzeptiert ist, die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ teilweise auch als eine Art „Platzhalter“ / „Auffangdarstellung“ für mehr oder weniger anderweitig als tatsächlich landwirtschaftlich anthropogen überformte Bereiche oder Flächen zu verwenden. Die Vielzahl von Außenbereichssiedlungssplittern, die sich mutmaßlich in nahezu jedem FNP innerhalb einer Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ finden, sei hier als offenkundigstes Beispiel genannt.</p> <p>Die nebenstehend wiederholt angeführte Gleichsetzung der lfd. Bauflächenrücknahme mit einem mangelndem Freiraumschutz angesichts der auf diesem Wege eröffneten Option auf Bauflächenneuausweisung an anderer Stelle wird im Übrigen nochmals zurückgewiesen. Die Bestimmungen des diesbzgl. einschlägigen Baugesetzbuches eröffnen explizit Optionen zur Anpassung kommunaler Bauleitplanung an flächen- und nutzungsmäßige Raumentwicklungen – und zwar vorbehaltlich entsprechender strenger Bedarfsnachweise und zunehmend umfangreichere Nachweise zur Umweltverträglichkeit, wobei zu letzterem Aspekt auch die integrierten Mechanismen zum angemessenen ökologischen wie land- und forstwirtschaftlichen Ausgleich gehören. Die Betrachtung aller möglichen Betroffenheiten ist in den einschlägigen fachgesetzlichen Vorschriften in Detail geregelt und vorgegeben – Stichwort: Umweltbericht. Es ist somit keinesfalls der Stadt Schmalenberg als zuständigem Planungsträger vorzuhalten, schon gar nicht an dieser Stelle, zu gegebener Zeit und im Bedarfsfalle von diesen gesetzlich fixierten Möglichkeiten Gebrauch zu machen.</p>

<b>Anregungen und Hinweise:</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag:</b>
<p>schneidung von Flächen im Freiraum ist auf Minimum zu begrenzen.</p> <p>Gem. § 1 Abs.4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei einem Teil der Umplanungsflächen der o.g. FNP-Änderung finden die Grundsätze der Raumordnung keine Berücksichtigung. Der Schutz des Freiraums wird hier durch die Rücknahme von „Bauflächen“, die tatsächlich jedoch nicht dem Freiraum zuzuordnen sind, und einer möglichen Neuausweisung von Bauflächen an anderer Stelle im derzeitigen Freiraum nicht ausreichend beachtet. Durch die FNP-Änderung könnte entgegen der geforderten bedarfsgerechten Rücknahme von Bauflächen zukünftig eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum durch Neuausweisungen, ohne dass eine gleichwertige Fläche aus den Bauflächenreserven wieder dem Freiraum zugeführt wird, erfolgen. Die Anforderungen des § 1 Abs. 4 BauGB sind aus agrarstruktureller Sicht folglich für einige Teilflächen nicht erfüllt.</p> <p><u>Siedlungs- und Freiraumfunktion:</u></p> <p>Gem. Ziel 2.3 LEP NRW ist das Land in zwei verschiedene Gebietskategorien zu unterteilen. Es sollen zum einen Gebiete festgelegt werden, die vorrangig der Siedlungsfunktion dienen (sog. Siedlungsraum) und es sollen Gebiete festgelegt werden, die vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen (sog. Freiraum). Eine Durchmischung von Siedlungs- und Freiraumnutzungen ist demnach mit einer nachhaltigen Raumentwicklung unvereinbar, da der Freiraum dem Erhalt und der Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen dient.</p> <p>Die Reserveflächen für Siedlungszwecke, die über den ermittelten Bedarf hinausgehen, sind gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW wieder in Freiraum zurückzuführen. Diese erforderlichen Flächenrücknahmen sind der Landesplanungsbehörde nachzuweisen. Voraussetzung für die Neuausweisung von Siedlungsflächen in Städten und Gemeinden, in denen kein Defizit an Wohnbauflächenreserven vorhanden ist, ist die gleichzeitige Rücknahme von Planungen auf Flächen, die eine Gleichwertigkeit zu den neu überplanten Flächen. Unabhängig davon, dass eine Gartenfläche nicht als „Freiraum“ kategorisiert werden sollte, würde eine Gartenfläche auch nicht die gleiche Qualität an</p>	<p>Im Übrigen verbleibt es bei der Abwägungsargumentation im Rahmen der Beschlussvorlage X/738 vom 03.08.2023 (Anlage 3 zur aktuellen Beschlussvorlage X/937), auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</p> <p>Zu Änderungen der offengelegten Planentwurfsunterlagen besteht keine Veranlassung.</p>

<b>Anregungen und Hinweise:</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag:</b>
<p>Freiraumfunktionen aufweisen wie eine landwirtschaftliche Fläche oder eine Waldfläche. Auch die Schutzwürdigkeit bestimmter Böden oder die Topographie sind hierbei einzubeziehen.</p> <p>Das Siedlungsflächenmonitoring, in dem ein Überhang oder ein Defizit an Ausweisungen von Wohn- oder Gewerbegebieten ermittelt wird, zieht für die Erhebung der Flächennutzungsplanreserven die Bruttobauflächen heran. Die Flächenreserven beinhalten daher auch Verkehrsflächen zur inneren Erschließung sowie Abstands-, Grün- und Ausgleichsflächen. Durch die o.g. Änderung des FNPs der Stadt Schmallenberg werden teilweise vorgenannte Bereiche der Bruttobauflächen (hier: Gartenflächen) aus den Plandarstellungen herausgenommen. Die Differenz zwischen Brutto- und Nettobaufläche wird in vorliegenden Planungen als Bauflächenrücknahme dargestellt, um somit teilweise den Überhang an Wohnbauflächenreserven zu reduzieren. Eine Gegenüberstellung von Bruttobauflächen im Siedlungsflächenmonitoring bei der Reserveflächenermittlung und die Darstellung der Nettobaufläche durch die vorgesehenen Planänderungen ist schon aus methodischer Sicht nicht korrekt. Tatsächlich handelt es sich bei den Bauflächenrücknahmen nicht um Rücknahmen von Bruttoreserveflächen. Folglich wären diese Rücknahmen auch nicht in Relation zu den ermittelten erforderlichen Bauflächenrücknahmen aus dem Siedlungsflächenmonitoring zu setzen, da bei der Ermittlung Letzterer die Bruttobauflächen berücksichtigt wurden. Diese Differenzierung ist aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht insbesondere im Hinblick auf die Größe ausgewiesener Baugrundstücke relevant. Zu der aus unserer Sicht vorliegenden planungsrechtlichen Problematik dieser Methode ist die Bezirksregierung vom zuständigen Planungsamt zu unterrichten und um Klärung zu bitten.</p> <p>In Kapitel 2.1.2 der textlichen Darstellung zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg -Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis- wird erläutert, dass in den Allgemeinen Siedlungsbereichen siedlungsbezogene Grün- und Freiflächen sowie kleinere Waldflächen enthalten sind. Dies dürfte auch auf untergeordneten Planungsebenen dazu führen, dass diese Flächen - hier insbesondere Gartenflächen- dem Sied-</p>	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>lungsbereich und nicht etwa dem Freiraum zuzuordnen sind. Darüber hinaus wird hier erläutert, dass sich jegliche Bedarfsberechnungen für Wohnbauflächen auf die entsprechende Bruttobaufläche beziehen.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Insgesamt ist festzustellen, dass ein Teil der Flächenänderungen, die in den vorliegenden Planungsunterlagen als Bauflächenrücknahmen deklariert worden sind, keine tatsächlichen Bauflächenrücknahmen darstellen. Sollten siedlungszugehörige Flächen durch die Darstellung Fläche für die Landwirtschaft als Bauflächenrücknahme gewertet werden, wird das Ziel des Freiraumschutzes durch das Siedlungsflächenmonitoring verfehlt, da hierdurch Neuausweisungen von Siedlungsbereichen im Freiraum begründet werden könnten. In diesem Zusammenhang ist auch die fehlende (v.a. qualitative) Gleichwertigkeit der Rücknahmeflächen und zukünftig überplanten Flächen im Freiraum, wie sie durch Ziel 6.1-1 LEP NRW gefordert wird. Im Gegensatz hierzu können aber u.a. auf landwirtschaftlichen Flächen neue Siedlungsbereiche ausgewiesen werden.</p> <p>Teilweise sind aus unserer Sicht die zukünftigen Flächenkategorien mit ihren Abgrenzungen in den in Anhang 1 unserer Stellungnahme vom 23.06.2023 aufgeführten Flächen erneut zu prüfen und die Darstellungen gegebenenfalls zu korrigieren. Ausgenommen hiervon ist die Teilfläche 5, da hier inzwischen eine Korrektur der Abgrenzung vorgenommen wurde.</p> <p>Unsere Stellungnahme zielt ausdrücklich nicht darauf ab, auf eventuell vorliegende ordnungsrechtlich zu verfolgende Missstände hinzuweisen, da dies nicht in unseren Zuständigkeitsbereich fällt.</p> <p>Ziel unserer Stellungnahme ist es, die Wichtigkeit des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen insbesondere im Hinblick auf mögliche -mit dieser Rücknahme von Wohnbauflächen zusammenhängende- zukünftige Bauleitplanungen unter Heranziehung der vorgenannten planungsrechtlichen Grundlagen frühzeitig zu akzentuieren. Sie beinhaltet keine Mutmaßungen oder Spekulationen über eine zukünftige, eventuell nicht ord-</p>	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>nungsgemäße, Durchführung von Bauflächenneudarstellungen, sondern lediglich begründete Hinweise bezüglich der aus unserer Sicht dringend zu berücksichtigenden Anforderungen im Rahmen von Bauflächenneudarstellungen und der hiermit eng zusammenhängenden Rücknahmen von Bauflächen. Bezüglich der Gleichwertigkeit von Rücknahmeflächen sowie zukünftig überplanter Flächen ist es aus unserer Sicht bereits in diesem Verfahren dringend erforderlich, auf die Wichtigkeit u.a. der qualitativen Wertigkeit von landwirtschaftlichen Flächen für die Freiraumfunktionen hinzuweisen. Hintergrund ist, dass eine Rücküberführung von z.B. „gartenmäßig“ genutzten Flächen in „Fläche für die Landwirtschaft“ durch das vorliegende Verfahren nicht zur Überplanung tatsächlich landwirtschaftlich genutzter Flächen in eventuell folgenden Planungsverfahren führen darf. Dies gilt auch unabhängig davon, dass in vorliegendem Planungsverfahren seitens der Stadt Schmalleben eine fehlende Parzellenschärfe und die Nutzung der Kategorie „Fläche für die Landwirtschaft“ als Auffangdarstellung als Gründe für die vorgenommenen Darstellungen herangezogen werden.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht ist der Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein absolutes Minimum zu reduzieren und darf sich nicht durch die Bauflächenrücknahmen „gartenmäßig“ genutzter Flächen in „Fläche für die Landwirtschaft“ begründen, da hierdurch keine tatsächliche Rücküberführung in eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. ...</p>	

Aufgrund entsprechender gerichtlicher Entscheidungen in der Vergangenheit müssen der abschließenden Entscheidung bzw. dem abschließenden Beschluss der Stadtvertretung über einen Bauleitplan, in diesem Fall dem Feststellungsbeschluss zur 42. FNP-Änderung, alle im Verfahren abgegebenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen unmittelbar vorliegen; ein bloßer Verweis auf vormalige Verfahrensunterlagen sei nicht ausreichend.

Von daher sind dieser VwVorlage als **Anlage 3** nochmals alle **dahingehenden Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit den seinerzeit beschlossenen Abwägungen** (= VwVorlage X/738 v. 03.08.2023; einstimmiger Beschluss der Stadtvertretung vom 28.09.2023) beigefügt.

Wie oben im Beschlussvorschlag unter „1.“ ausgeführt, lautet dieser dahingehend, dass in seinem Rahmen auch die seinerzeitigen Abwägungsbeschlüsse nochmals bestätigt werden. Ein etwaig abweichender „Neu-Abwägungsbeschluss“ aufgrund geänderter Erkenntnisse oder Ansichten ist damit allerdings nicht ausgeschlossen.